

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

22.12.2023

Geschäftszahl

Ra 2021/17/0209

Rechtssatz

Dass ein schriftlicher Beschlagnahmebescheid gemäß § 53 Abs. 3 GSpG 1989 einen zuvor rechtswirksam erlassenen mündlich verkündeten Beschlagnahmebescheid erfordern würde, lässt sich dieser Bestimmung nicht entnehmen.

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2023:RA2021170209.L02